

Aktenzeichen:
27 O 40/19



Landgericht Stuttgart

Im Namen des Volkes

Urteil

In dem Rechtsstreit

- Kläger -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **Dr. Stoll & Sauer Rechtsanwaltsgesellschaft mbH**, Einsteinallee 1/1,
77933 Lahr, Gz.:

gegen

Daimler AG, vertreten durch den Vorstand, dieser vertreten durch den Vorstandsvorsitzenden
Dieter Zetsche, Mercedesstraße 137, 70327 Stuttgart

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte |

wegen PKW Kauf

hat das Landgericht Stuttgart - 27. Zivilkammer - durch den Vorsitzenden Richter am Landgericht
Dr. Mehring als Einzelrichter aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 31.10.2019 für Recht
erkannt:



1. Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 47.169,50 € nebst Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit 06.04.2018 zu zahlen, Zug um Zug gegen Übereignung und Herausgabe des Fahrzeugs Mercedes-Benz GLC 250d 4MATIC mit der FIN
2. Die Beklagte wird verurteilt, den Kläger von den durch die Beauftragung seiner Prozessbevollmächtigten entstandenen vorgerichtlichen Rechtsanwaltskosten in Höhe von 1.953,98 € freizustellen.
3. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.
4. Die Kosten des Rechtsstreits tragen der Kläger zu 8 % und die Beklagte zu 92 %.
5. Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrags vorläufig vollstreckbar.

Streitwert: 51.394,32 €

Tatbestand

Der Kläger nimmt die Beklagte auf Rückabwicklung des Kaufvertrags über ein Diesel-Fahrzeug sowie auf Schadensersatz wegen behaupteter Manipulationen des Emissionskontrollsystems in Anspruch.

Der Kläger kaufte von der Beklagten gegen Rechnung vom 23.06.2016 (Anlage K 1) den streitgegenständlichen Neuwagen Mercedes-Benz GLC 250d 4MATIC (Euro 6) zum Kaufpreis von brutto 51.394,32 €. Die Beklagte ist zugleich die Herstellerin dieses Fahrzeugs. Das Fahrzeug wurde und wird vom Kläger selbst genutzt. Mit Anwaltsschriftsatz vom 22.03.2018 focht der Kläger gegenüber der Beklagten den Kaufvertrag wegen arglistiger Täuschung an, weil das Fahrzeug zur Messung des Schadstoffausstoßes mit einer speziellen Software manipuliert worden sei, worüber der Kläger beim Kauf nicht aufgeklärt und damit arglistig getäuscht worden sei. Hilfsweise erklärte der Kläger den Rücktritt vom Kaufvertrag wegen Unzumutbarkeit der Nacherfüllung. Zur Rückabwicklung des Kaufvertrags setzte der Kläger eine Frist bis zum 05.04.2018 (Anlage K 2). Mit E-Mail vom 10.04.2018 wies die Beklagte diesen Anspruch zurück (Anlage K 3).

Mit Bescheid vom 03.08.2018 gab das Kraftfahrtbundesamt der Beklagten auf, bei näher bezeichneten Diesel-Fahrzeugen - zu welchen das streitgegenständliche Fahrzeug gehört - ein Update der Software des Motorsteuergeräts vorzunehmen. Mit auf 05.10.2018 datiertem Schreiben - dem Kläger zugegangen am 25.10.2018 - unterrichtete die Beklagte den Kläger über diesen verpflichtenden Rückruf und bat darum, alsbald einen Mercedes-Benz Servicepartner zu kontaktieren, um das kostenlose Update aufspielen zu lassen. Hierbei teilte die Beklagte auch mit: „Im Zusammenhang mit der Verbesserung des Stickoxid-Emissionsverhaltens durch das Software-Update kann sich der AdBlue-Verbrauch bei ansonsten vergleichbaren Fahrbedingungen erhöhen.“ (Anlage R 6). Am 11.10.2018 suchte der Kläger wegen einer Reklamation des Start-Stopp-Systems den Servicepartner der Beklagten, die S&G GmbH, auf, welche ohne Rücksprache mit dem Kläger dieses Software-Update aufspielte (Bestätigung als Anlage R 5).

Die Laufleistung des streitgegenständlichen Fahrzeugs betrug am Vortag der mündlichen Verhandlung 41.001 km. Am Tag der mündlichen Verhandlung legte der Kläger mit dem Fahrzeug noch die Strecke von Ulm nach Stuttgart zurück, mithin rund 100 km.

Der Kläger bringt vor,

das streitgegenständliche Fahrzeug verfüge über eine Mehrzahl unzulässiger Abschalt einrichtun-

gen, über deren Vorhandensein die Beklagte den Kläger arglistig getäuscht habe. Der Kläger habe daher den Kaufvertrag wirksam angefochten, jedenfalls müsse er sich im Hinblick auf Gewährleistungsansprüche nicht auf den Vorrang der Nacherfüllung verweisen lassen. Überdies hafte die Beklagte aus Delikt nach § 826 BGB.

Die vor dem Software-Update vorhanden gewesene Software der Motorsteuerung habe lediglich auf dem Rollenprüfstand die zur hinlänglichen Stickoxidreduktion erforderliche höhere Dosierung der Harnstofflösung AdBlue vorgenommen, außerhalb des Prüfstandsbetriebs das Maß der AdBlue-Dosierung aber reduziert. Dies werde auch daran deutlich, dass der AdBlue-Verbrauch des Fahrzeugs nach dem Software-Update sehr deutlich gestiegen sei. Zugleich nehme der Kläger eine spürbar verminderte Leistung aufgrund des Software-Update wahr.

Die Motorsteuerungs-Software sei überdies so programmiert gewesen, dass diese nach 1.200 Sekunden Fahrtzeit - bei anderen Fahrzeugen nach 2.000 Sekunden - in einen schmutzigen Modus wechsele.

Ferner verfüge das Fahrzeug über eine Regelung, welche die Kühlmitteltemperatur auf dem Prüfstand niedriger halte als außerhalb des Prüfstandsbetriebs.

Das Fahrzeug sei überdies mit einer Aufwärmstrategie ausgestattet, welche den Betrieb auf einem Prüfstand erkenne und dann in einen Fahrmodus mit geringerem Schadstoffausstoß umschalte. Die Schaltpunkte des Automatikgetriebes seien auf dem Prüfstand andere als im Realbetrieb.

Eine unzulässige Abschalteneinrichtung liege überdies in dem - insoweit in tatsächlicher Hinsicht unstreitigen - Umstand, dass das Maß der Abgasrückführung auch von der Außentemperatur abhängt (sogenanntes Thermofenster).

Der Kläger beantragt:

1. Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 51.394,32 € nebst Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit 06.04.2018 zu zahlen, Zug um Zug gegen Übereignung und Herausgabe des Mercedes-Benz GLC 250d 4MATIC mit der Fahrzeugidentifikationsnummer " " sowie Zug um Zug gegen Zahlung einer von der Beklagten noch darzulegenden Nutzungsentschädigung.

Hilfsweise zu Ziffer 1:

Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 51.394,32 € nebst Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit 06.04.2018 zu zahlen, Zug um Zug gegen Übereignung und Herausgabe des Mercedes-Benz GLC 250d 4MATIC mit der Fahrzeugidentifikationsnummer _____ sowie Zug um Zug gegen Zahlung einer Nutzungsentschädigung in Höhe von 4.224,72 € für die Nutzung des Pkw.

2. Es wird festgestellt, dass die Beklagte verpflichtet ist, dem Kläger für über den Klageantrag Ziffer 1 hinausgehende Schäden, die aus der Manipulation des in Klageantrag Ziffer 1 genannten Fahrzeugs durch die Beklagte resultieren, Schadensersatz zu leisten.
3. Die Beklagte wird verurteilt, den Kläger von den durch die Beauftragung der Prozessbevollmächtigten des Klägers entstandenen vorgerichtlichen Rechtsanwaltskosten in Höhe von 2.994,04 € freizustellen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Die Beklagte bringt vor,

die vom Kläger geltend gemachten Ansprüche bestünden nicht, weil das Klägerfahrzeug nicht mit unzulässigen Abschaltvorrichtungen versehen sei.

Die Dosierung der Harnstofflösung AdBlue erfolge bei dem Fahrzeug nicht in Abhängigkeit davon, ob das Fahrzeug sich auf einem Prüfstand befinde oder dies erkenne. Die Kalibrierung der injizierten AdBlue-Menge habe bei der Auslieferung des Klägerfahrzeugs dem Stand der Technik entsprochen. Die diesbezüglich vom Kraftfahrtbundesamt vertretene Auffassung, wonach insoweit eine unzulässige Abschaltvorrichtung vorliege, werde von der Beklagten im Widerspruchsverfahren angefochten. Durch das Software-Update, welches die AdBlue-Dosierung betreffe, werde die Funktionalität des Fahrzeugs nicht eingeschränkt. Selbst wenn es zu einem Mehrverbrauch an AdBlue kommen sollte, sei dieser jedenfalls nicht erheblich.

Der Vortrag des Klägers, wonach das Fahrzeug nach 1.200 oder 2.000 Sekunden in einen anderen Modus wechsele, sei nicht einlassungsfähig. Der Kläger müsse sich entscheiden, ob er eine

Umschaltung nach 1.200 oder nach 2.000 Sekunden behaupten wolle. Gleichwohl stelle die Beklagte klar, dass der Rückruf des streitgegenständlichen Fahrzeugs nicht wegen einer Funktion ergangen sei, welche das Emissionsreinigungssystem oder eine der Komponenten nach 1.200 oder 2.000 Sekunden in einen anderen Modus schalte. Nachdem der Kläger für diese Behauptung keine Anhaltspunkte vortrage, handele es sich um prozessual unbeachtlichen Vortrag ins Blaue hinein.

Das Vorbringen des Klägers zur Kühlmittel-Solltemperatur-Regelung sei unzutreffend. Zwar habe das Kraftfahrtbundesamt die Kalibrierung des Kühlthermostats bei manchen Modellen der Beklagten als unzulässig eingestuft. Hierbei handele es sich um Fahrzeuge der Schadstoffklasse Euro 5, während das streitgegenständliche Fahrzeug (Euro 6) nicht betroffen sei.

Das Vorbringen zur Aufwärmstrategie und zu Schaltpunkten des Automatikgetriebes sei im Hinblick auf das streitgegenständliche Fahrzeug unzutreffend und beziehe sich möglicherweise auf Motoren und Getriebe des Herstellers Audi.

Die Temperaturabhängigkeit der Abgasrückführungsrate stelle keine Abschalteneinrichtung im Rechtssinne dar, jedenfalls sei diese Maßnahme entsprechend dem Stand der Technik bei Auslieferung des Fahrzeugs zum Motorschutz geboten gewesen.

Im Hinblick auf die weiteren Einzelheiten des Parteivorbringens wird auf die gewechselten Schriftsätze sowie das Protokoll der mündlichen Verhandlung vom 31.10.2019 Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Die Klage ist teilweise unzulässig. Soweit die Klage zulässig ist, hat sie in der Sache überwiegend Erfolg.

I.

Der als Hauptantrag gestellte Klageantrag Ziffer 1 ist mangels Bestimmtheit unzulässig.

Eine Zug-um-Zug-Einschränkung muss so bestimmt sein, dass sie ihrerseits zum Gegenstand einer Leistungsklage gemacht werden könnte (BGH, Urteil vom 21.12.2010 - X ZR 122/07, NJW

2011 989 Rn. 32). Diesem Anspruch wird der Klageantrag Ziffer 1 nicht gerecht, weil der Kläger sich dem Anspruch auf Rückzahlung des Kaufpreises eine Nutzungsentschädigung entgegenhalten lässt, deren Höhe er nicht beziffert.

Dem Erfordernis, die Höhe der Nutzungsentschädigung zu beziffern, kann der Kläger nicht mit Erfolg entgegenhalten, dass im Falle der rücktrittsrechtlichen Rückabwicklung des Kaufpreises der Anspruch auf Nutzungsentschädigung einen Gegenanspruch der Beklagten als Verkäuferin darstellt. Zwar trifft es zu, dass rücktrittsrechtlich keine automatische Saldierung der wechselseitigen Rückgewähransprüche stattfindet, auch wenn beide auf Geld gerichtet sind (BGH, Urteil vom 30.06.2017 - V ZR 134/16, NJW 2017, 3428 Rn. 13). Bei einem als wirksam unterstellten Rücktritt könnte eine schlüssige Klage daher allein auf Rückzahlung des Kaufpreises erhoben werden, während es dann Sache der Beklagten zu 1 wäre, Gegenansprüche geltend zu machen. Einen solchen Klageantrag stellt der Kläger aber gerade nicht, sondern er berücksichtigt die Gegenforderungen der Beklagten zu 1 aus dem Rückgewährschuldverhältnis bereits im Klageantrag. Will der Kläger auf diese Weise vorgehen, um einer teilweisen Klageabweisung im Hinblick auf Gegenansprüche der Beklagten zu 1 aus dem Rückgewährschuldverhältnis zu entgehen, so muss er einen bestimmten Antrag stellen. Die Frage der Beweislastverteilung für materiell-rechtliche (Gegen-)Forderungen ist für das prozessrechtliche Bestimmtheiterfordernis eines Klageantrags (§ 253 Abs. 2 Nr. 2 ZPO) ohne Bedeutung.

Der Kläger kann von der Bezifferung der Nutzungsentschädigung, welche er sich vom Kaufpreis abziehen lässt, auch nicht deshalb absehen, weil deren Höhe von einer richterlichen Schätzung oder Ermessensausübung abhängig wäre. Zwar kann ein unbestimmter Klageantrag auch außerhalb von Schmerzensgeldansprüchen zulässig sein, wenn die Bestimmung der Höhe von einer richterlichen Schätzung oder Ermessensausübung abhängig ist. Die Höhe der Nutzungsentschädigung unterscheidet sich aber grundlegend von rechtsgestaltenden richterlichen Ermessensentscheidungen wie der Billigkeitsentscheidung nach § 315 Abs. 3 Satz 2 BGB (BGH, Urteil vom 07.02.2006 - KZR 8/05, WM 2006, 1639 Rn. 21; BAG, Urteil vom 29.09.2010 - 3 AZR 427/08, NZA 2011, 1416 Rn. 18) oder der Abänderung eines Vertrags nach richterlichem Ermessen (BGH, Urteil vom 07.10.2009 - I ZR 38/07, NJW 2010, 771 Rn. 13). Die Höhe der Nutzungsentschädigung hängt allein von der zurückgelegten Laufleistung sowie der zu erwartenden Gesamtlauflistung des Fahrzeugs ab und enthält kein Element richterlicher Gestaltung.

II.

Der vom Kläger hilfsweise zum Klageantrag Ziffer 1 gestellte Antrag ist zulässig und überwiegend begründet.

1. Zum Nachteil der Beklagten ist davon auszugehen, dass das streitgegenständliche Fahrzeug jedenfalls vor dem Software-Update mit unzulässigen Abschaltvorrichtungen ausgerüstet gewesen ist, was der Beklagten auch bekannt gewesen ist.

a) Nachdem ohne Zustimmung des Klägers von der Vertragswerkstatt der Beklagten das Software-Update aufgespielt worden ist und die Beschaffenheit des Emissionskontrollsystems im Auslieferungszustand demnach nicht mehr durch einen Sachverständigen im Auftrag des Gerichts überprüft werden kann, greifen die Grundsätze der Beweisvereitelung zum Nachteil der Beklagten ein.

aa) Eine Beweisvereitelung liegt vor, wenn eine Partei ihrem beweispflichtigen Gegner die Beweisführung schuldhaft erschwert oder unmöglich macht. Dies kann vorprozessual oder während des Prozesses durch gezielte oder fahrlässige Handlungen geschehen, mit denen bereits vorhandene Beweismittel vernichtet oder vorenthalten werden. Das Verschulden muss sich dabei sowohl auf die Zerstörung oder Entziehung des Beweisobjekts als auch auf die Beseitigung seiner Beweisfunktion beziehen, also darauf, die Beweislage des Gegners in einem gegenwärtigen oder künftigen Prozess nachteilig zu beeinflussen. Als Folge der Beweisvereitelung kommen in solchen Fällen Beweiserleichterungen in Betracht, die unter Umständen bis zur Umkehr der Beweislast gehen können (BGH, Urteil vom 23.11.2005 - VIII ZR 43/05, NJW 2006, 434 Rn. 23).

Nach diesem Maßstab bedeutet das Aufspielen des Software-Update eine Beweisvereitelung. Das Aufspielen des Update erfolgte zu einem Zeitpunkt, zu welchem der Kläger bereits den Kaufvertrag gegenüber der Beklagten wegen arglistiger Täuschung im Hinblick auf die Arbeitsweise des Emissionskontrollsystems angefochten hatte und hilfsweise vom Kaufvertrag zurückgetreten war, wobei diese Ansprüche von der Beklagten als unbegründet zurückgewiesen worden waren. Zu diesem Zeitpunkt war zwischen den Parteien daher zwar kein Rechtsstreit, jedoch eine außergerichtliche Auseinandersetzung anhängig, welche die Beschaffenheit des Klägerfahrzeugs im Zu-

stand der Auslieferung zum Gegenstand hatte. Damit stand fest, dass durch das Aufspielen des Software-Update die Möglichkeit beseitigt würde, das Emissionsverhalten des Fahrzeugs im Auslieferungszustands zu überprüfen. Das Software-Update bedeutete damit die Zerstörung der Beweisfunktion des Fahrzeugs im Hinblick auf die ursprünglichen verbaute Steuerungssoftware.

Diese Zerstörung der Beweisfunktion erfolgte durch ein zumindest fahrlässiges Handeln der Beklagten, welche sich insoweit die Tätigkeit ihrer Vertragswerkstatt S&G GmbH in entsprechender Anwendung des § 278 BGB zurechnen lassen muss.

In Erfüllung ihrer öffentlich-rechtlichen Verpflichtungen aus der nachträglich angeordneten Nebenbestimmung durch das Kraftfahrtbundesamt hat die Beklagte den Kläger aufgefordert, einen ihrer Service-Partner aufzusuchen, um das Software-Update aufspielen zu lassen (Schreiben vom 05.10.2018, Anlage R 6). Die Aufforderung, das Software-Update aufspielen zu lassen, stellt zugleich ein Angebot der Nachbesserung in dem zwischen den Parteien bestehenden Kaufvertrag dar. Um ihren öffentlich-rechtlichen Verpflichtungen gegenüber dem Kraftfahrtbundesamt einerseits sowie etwaigen zivilrechtlichen Nacherfüllungsansprüchen der Käufer andererseits nachzukommen, bediente sich die Beklagte ihrer Service-Partner, während das Aufspielen des Software-Update durch die Beklagte selbst dem Kläger nicht angeboten wurde. Die Inanspruchnahme ihrer Service-Partner zur Erfüllung eigener Verpflichtungen der Beklagten wird dabei auch dadurch deutlich, dass die Beklagte dem Kläger in dem Schreiben vom 05.10.2018 eine kostenlose Reparatur durch einen *autorisierten Mercedes-Benz Servicebetrieb* zusicherte, sofern wider Erwarten aufgrund des Software-Update ein Schaden an einem Bauteil der Abgasrückführung entstehen sollte (Anlage R 6, dort S. 2 oben). Die Inanspruchnahme ihrer Service-Partner zur Erfüllung eigener Verpflichtungen der Beklagten bedeutet daher, dass die Service-Partner im Hinblick auf das Software-Update als Erfüllungsgehilfen der Beklagten agierten. Eigene Verpflichtungen trafen die Service-Partner im Hinblick auf ein Software-Update weder in öffentlich-rechtlicher Hinsicht noch in zivilrechtlicher Hinsicht, sofern - wie im Streitfall - der Kaufvertrag unmittelbar zwischen

dem Käufer und der Beklagten geschlossen worden und der Service-Partner S&G GmbH lediglich als Vermittler aufgetreten war.

Hat sich die Beklagte folglich ihrer Service-Partner zum Zwecke von Maßnahmen des Software-Update bedient, so muss sich die Beklagte deren Fehlverhalten in Form unbefugten Aufspielens des Software-Update wie eigenes zurechnen lassen. Nachdem es für die Grundsätze der Beweisvereitelung nicht auf Vorsatz ankommt, ist es hierfür unerheblich, ob das Software-Update gezielt zur Beweisvereitelung ohne Zustimmung des Klägers aufgespielt wurde oder ob insoweit ein schlichtes Versehen vorliegt.

- bb) Die der Beklagten zuzurechnende Beweisvereitelung hat zur Folge, dass die Beklagte den Vortrag des Klägers zu der vor dem Software-Update vorhandenen unzulässigen Abschaltvorrichtung widerlegen muss. Diesen Beweis des Gegenteils hat die Beklagte nicht in tauglicher Weise angetreten.

Die Beklagte trägt selbst vor, dass das Software-Update die Dosierung der Harnstofflösung AdBlue betrifft. Die Beklagte stellt auch nicht in Abrede, dass das Software-Update zu einer höheren Dosierung von AdBlue führen kann, wie sich auch bereits aus dem Schreiben des Beklagten vom 05.10.2018 (Anlage R 6) ergibt, auch wenn die Beklagte die Behauptungen des Klägers zur Höhe des AdBlue-Mehrverbrauchs nach dem Update bestreitet. Der damit als unstreitig feststehende Umstand, wonach das Update eine höhere Injizierung von AdBlue in den SCR-Katalysator bedeutet, ist vollumfänglich vereinbar mit dem Klägervortrag, wonach vor dem Update die Dosierung von AdBlue im Realbetrieb geringer ausgefallen sei als im Prüfstandsbetrieb. Dieses Vorbringen wird durch den Vortrag der Beklagten in ihrem nachgelassenen Schriftsatz vom 28.11.2019 nicht in hinlänglicher Weise in Abrede gestellt. Die Behauptung, das Fahrzeug erzeuge bei vergleichbaren Parametern im Prüfstandszyklus NEFZ und im Realbetrieb vergleichbare Emissionswerte, lässt gerade offen, wie das Emissionskontrollsystem kalibriert gewesen ist. Eine (offensichtlich) unzulässige Abschaltvorrichtung liegt auch dann vor, wenn die Verminderung der Abgasnachbehandlung auf dem Prüfstand wie im Straßenbetrieb gleichermaßen erfolgt, die Parameter vollumfänglicher Nachbehandlung aber so eng gefasst sind, dass sie praktisch nur im Prüfstand erfüllt werden. Hierzu offenbart die Beklagte - bewusst - keine näheren

Anknüpfungstatsachen (Schriftsatz vom 28.11.2019 S. 13 = GA II 339), auch legt sie den ihr gegenüber ergangenen Bescheid des Kraftfahrtbundesamts nicht vor.

- b) Unabhängig vom Vortrag des Klägers zur prüfstandsabhängigen Dosierung von Ad-Blue ergibt sich eine offensichtlich unzulässige Abschaltvorrichtung auch aus dem Klägervortrag, wonach die Software des Emissionskontrollsystems nach 1.200 oder 2.000 Sekunden in einen „schmutzigen Modus“ wechsle.

Das Gericht hat die Beklagte in der mündlichen Verhandlung vom 31.10.2019 darauf hingewiesen, dass sich die Beklagte hierzu nicht hinreichend erklärt habe (Protokoll S. 3 f. = GA II 319 f.). Aus dem Vorbringen der Beklagten ergab sich insoweit lediglich, dass das Kraftfahrtbundesamt eine solche Funktion nicht beanstandet habe, nicht aber, ob eine solche Funktion tatsächlich vorliege. Auch in ihrem hierzu nachgelassenen Schriftsatz vom 28.11.2019 hat die Beklagte ihre Erklärung zu diesem Punkt nicht mit der gebotenen Eindeutigkeit nachgeholt. Die Beklagte hat weiterhin lediglich vorgebracht, dass der Rückruf nicht wegen einer solchen Funktion erfolgt sei, ohne sich zum Vorhandensein einer solchen Funktion eindeutig zu erklären (Schriftsatz vom 28.11.2019 S. 16 = GA II 342). Gemäß § 138 Abs. 3 ZPO ist damit vom Klägervortrag auszugehen. Auch wenn dieser Vortrag alternativ auf einen Wechsel des Modus nach 1.200 oder 2.000 Sekunden gerichtet ist, handelt es sich entgegen der Auffassung der Beklagten um einlassungsfähigen Vortrag. Trifft weder die eine noch die andere Behauptung (Wechsel des Modus nach 1.200 bzw. 2.000 Sekunden) zu, so mag die Beklagte beides bestreiten, trifft eine der Zeitangaben zu, so mag die Beklagte dies bestätigen.

2. Der Kläger durfte im Rahmen der Anbahnung des Kaufvertrags auch ohne ausdrückliche Nachfrage davon ausgehen, die vorstehend beschriebenen, offensichtlich unzulässigen Abschaltvorrichtungen seien in dem Fahrzeug nicht verbaut und die Typengenehmigung sei ohne derartige Manipulationen erlangt worden. Nachdem die Beklagte selbst nicht behauptet, den Kläger vor Abschluss des Kaufvertrags über die oben bezeichneten Umstände aufgeklärt zu haben, hat sie ihn im Vorfeld des Kaufvertrags arglistig getäuscht. Damit ist die Anfechtung des Kaufvertrags durch den Anwaltsschriftsatz des Klägers vom 22.03.2018 (Anlage K 2) wirksam. Der Kläger kann demnach die Rückabwicklung des Kaufvertrags nach §§ 812 ff. BGB verlangen, während Gewährleistungsansprüche wegen des Untergangs des Kaufvertrags durch Anfechtung nicht (mehr) in Frage kommen.

3. Gemäß § 812 Abs. 1 Satz 1 BGB kann der Kläger den gezahlten Kaufpreis zurückverlangen. Nutzungsersatz muss sich der Kläger hierauf nur insoweit anrechnen lassen, als er dies selbst mit seinem Hilfsantrag geltend gemacht hat.

Der hilfsweise zum Klageantrag Ziffer 1 gestellte Klageantrag auf Rückzahlung des Kaufpreises, Zug um Zug gegen Zahlung einer Nutzungsentschädigung, ist prozessual nicht möglich, aber aufgrund Umdeutung zulässig. Bei wechselseitigen Geldforderungen kommt im Regelfall lediglich eine Aufrechnung, nicht aber ein Zurückbehaltungsrecht in Betracht (BGH, Urteil vom 13.04.1983 - VIII ZR 320/80, ZIP 1983, 738, 739; vom 18.10.1985 - V ZR 82/84, juris Rn. 17; vom 18.04.1989 - X ZR 31/88, BGHZ 107, 185, juris Rn. 14). Daher ist der Hilfsantrag in eine Aufrechnungserklärung umzudeuten, so dass sich der Kläger den von ihm selbst anerkannten Wertersatz von dem Anspruch auf Rückzahlung des Kaufpreises abziehen lassen muss.

Ob ein weitergehender Anspruch der Beklagten auf Wertersatz für gezogene Nutzungen besteht, kann offen bleiben, weil es insoweit an der Aufrechnung der Beklagten mit einer solchen Gegenforderung fehlt. Nach der im Bereicherungsrecht geltenden Saldotheorie können die wechselseitigen Bereicherungsansprüche bei Rückabwicklung eines gegenseitigen Vertrags zwar nicht isoliert geltend gemacht werden, sondern es sind grundsätzlich sämtliche Be- und Entreicherungsposten von vornherein zu saldieren, so dass nur ein einziger Bereicherungsanspruch in Höhe des Überschusses besteht (BGH, Urteil vom 27.09.2013 - V ZR 52/12, WM 2013, 2315 Rn. 28). Im Falle der Anfechtung eines Vertrags wegen arglistiger Täuschung findet die Saldotheorie aber keine Anwendung (BGH, Urteil vom 02.05.1990 - VIII ZR 139/89, NJW 1990, 2880, 2881 f.). Ein etwaiger Anspruch der Beklagten auf Herausgabe weiterer Nutzungen über die Berechnung des Klägers hinaus, welche auf einen linearen Wertverzehr entsprechend des Anteils der gefahrenen Strecke an einer Gesamtleistung von 500.000 km abstellt, ist daher vom Gericht nicht von Amts wegen zu berücksichtigen, nachdem es an einer Aufrechnungserklärung der Beklagten mit einer etwaigen Gegenforderung auf eine höhere Nutzungsentschädigung fehlt.

4. Der Kläger kann die Verzinsung seines Rückzahlungsanspruchs jedenfalls ab dem Ablauf der mit Schriftsatz vom 22.03.2018 bis zum 05.04.2018 gesetzten Frist zur Rückabwicklung des Kaufvertrags verlangen (§ 286 Abs. 1 BGB). Ob ein Zinsanspruch bereits ab einem früheren Zeitpunkt besteht, kann dahinstehen, weil weitergehende Zinsen nicht beantragt worden sind (§ 308 Abs. 1 Satz 2 ZPO).

II.

Der Klageantrag Ziffer 2 ist unzulässig. Der auf Feststellung der Schadensersatzpflicht gerichtete Klageantrag ist nicht hinreichend bestimmt.

Die Feststellung einer Verpflichtung zum Schadensersatz muss so bestimmt sein, dass über den Umfang der Rechtskraft eines Feststellungsurteils keine Ungewissheit herrschen kann (BGH, Urteil vom 20.03.2008 - IX ZR 104/05, WM 2008, 1042 Rn. 21). Dieser Anforderung wird der Klageantrag Ziffer 2 nicht gerecht, weil sich hieraus nicht ergibt, wie der Schaden der Höhe nach auf der Grundlage eines antragsgemäß ergehenden Feststellungsurteils zu berechnen sein würde. Das Vorbringen in der Klageschrift, die Klagepartei könne „aufgrund der Desinformationspolitik der Beklagtenpartei nicht entscheiden, welche Schäden sie geltend machen kann (Klageschrift S. 124), lässt gerade offen, auf welche Methode der Schaden auf der Grundlage eines antragsgemäß ergehenden Feststellungsurteils in einem späteren Betraysverfahren zu berechnen sein würde. Die Frage, auf welche Weise der Kläger bei einem dem Grunde nach als gegeben unterstellten Schadensersatzanspruch seinen Schaden berechnen kann, ist aber als Bestandteil des Feststellungsbegehrens gerade im Rahmen eines Feststellungsurteils zu klären und kann nicht dem Betraysverfahren überlassen werden. Die insoweit gebotene Bestimmtheit seines Klagebegehrens fehlt.

III.

Als Rechtsverfolgungskosten wegen der arglistigen Täuschung im Rahmen des Kaufvertragschlusses kann der Kläger Freistellung von vorgerichtlichen Rechtsanwaltskosten verlangen, welche zur Erklärung der Anfechtung notwendig gewesen sind. Dies ist eine 1,3 RVG-Gebühr nebst Auslagenpauschale und Umsatzsteuer aus dem Kaufpreis, mithin 1.953,98 €. Höhere Kosten sind zur Rechtsverfolgung nicht notwendig gewesen und daher nicht erstattungsfähig.

IV.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 92 Abs. 1 ZPO, die Entscheidung zur vorläufigen Vollstreckbarkeit aus § 709 Satz 2 ZPO.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung, mit der der Streitwert festgesetzt worden ist, kann Beschwerde eingelegt werden, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 200 Euro übersteigt oder das Gericht die Beschwerde zugelassen hat.

Die Beschwerde ist binnen **sechs Monaten** bei dem

Landgericht Stuttgart
Urbanstraße 20
70182 Stuttgart

einzulegen.

Die Frist beginnt mit Eintreten der Rechtskraft der Entscheidung in der Hauptsache oder der anderweitigen Erledigung des Verfahrens. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf der sechsmonatigen Frist festgesetzt worden, kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden. Im Fall der formlosen Mitteilung gilt der Beschluss mit dem dritten Tage nach Aufgabe zur Post als bekannt gemacht.

Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle des genannten Gerichts. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem oben genannten Gericht eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.

Rechtsbehelfe können auch als elektronisches Dokument eingelegt werden. Eine Einlegung per E-Mail ist nicht zulässig. Wie Sie bei Gericht elektronisch einreichen können, wird auf www.ejustice-bw.de beschrieben.

Dr. Mehring
Vorsitzender Richter am Landgericht

Verkündet am 16.01.2020

Kücükçaya, JFAng'e
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Beglaubigt
Stuttgart, 20.01.2020



Kücükaya
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle
Durch maschinelle Bearbeitung beglaubigt
- ohne Unterschrift gültig